

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2021**
- **Berichtigung: Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**
- **Wasserrecht; Ökologischer Ausbau des Wildbachs Neuhauser Bach mit Brückenersatzneubau in der Gemeinde Steingaden; Antrag des Freistaats Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim) auf Erteilung einer Planfeststellung für den ökologischen Ausbau sowie einer Anlageneignung für den Brückenersatzneubau**
- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	1.229.500 €
in den Aufwendungen mit	1.229.500 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	546.950 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Marktoberdorf, 09.12.2020
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Vorstandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

erhöht um	vermindert um	und	damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge
€	gegenüber €	bisher €	auf nunmehr €
			verändert

im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	7.758.400	1.175.300	174.956.400
die Ausgaben	14.377.200	7.794.100	174.956.400
			181.539.600

im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	12.590.700	7.290.000	53.256.300
die Ausgaben	6.249.700	949.000	53.256.300
			58.557.000

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Kreisaltenheim Schongau für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	0 €
in den Aufwendungen mit	580 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen mit	0 €
in den Ausgaben mit	0 €
ab.	

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 10.256.000 € um 11.169.700 € erhöht und damit auf 21.425.700 € neu festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.

(2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Weilheim i. OB, den 16.11.2020

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 12.11.2020, Az. 12-2-1512WM20 die Nachtragshaushaltssatzung 2020 genehmigt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 16.11.2020

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Wasserrecht; Ökologischer Ausbau des Wildbachs Neuhauser Bach mit Brückenersatzneubau in der Gemeinde Steingaden
Antrag des Freistaats Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim) auf Erteilung einer Planfeststellung für den ökologischen Ausbau sowie einer Anlageneignung für den Brückenersatzneubau

BEKANNTMACHUNG

1. Allgemeines, Anlass des Vorhabens

Der im Vorhaben behandelte und als Wildbach ausgebaute Gewässerabschnitt des Neuhauser Bachs liegt im nördlichen Ortsbereich von Steingaden. Von 1926 und 1929 wurde zur Sohlstützung und zum Aufstau des Triebwerkes Lutz ein Wehrbauwerk mit integrierter Zufahrtsbrücke zum Anwesen Neuhaus errichtet. Das Triebwerk Lutz wird seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt und ist mindestens seit 1999 nicht mehr betriebsfähig. Für das Betreiben des Triebwerks liegen keine Bescheide und kein altes Recht vor. Das Wehrbauwerk und die integrierte Brücke sind in einem schlechten Bauzustand. Ziel des Vorhabens ist es, durch einen ökologischen Umbau des Absturzes in eine sohlstützende und durchgängige Rampe, eine Verbesserung des gewässermorphologischen und ökologischen Zustandes des Gewässers im Sinne der WRRL zu erreichen. Da die Standsicherheit der Wehranlage/Brücke sicherzustellen ist, wird die bestehende, in die Wehranlage integrierte Brücke durch einen Brückenneubau ersetzt.

Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus dem Rückbau des Wehrbauwerks mit integrierter Zufahrtsbrücke, der Errichtung eines neuen Brückenbauwerks sowie der Erstellung einer Pendelrampe im Gewässerbett.

Rückbau des Wehrbauwerks und Brückenneubau:

Die Erschließung des Baufeldes ist über ein neu zu errichtendes Baustraßenteilstück vorgesehen, über das auch die Zufahrt zum Anwesen Neuhaus nach dem Brückenabbruch während der Bauzeit möglich ist. Dazu wird über das Grundstück Fl.-Nr. 1044 Gemarkung Ursprung ein Kiesweg errichtet. Nach Bauabschluss wird dieser teilweise zu einem Grünweg zurückgebaut.

Nach dem Abbruch des Bestandes wird die neue Brücke als selbstständiges Bauwerk errichtet. Die Gründung erfolgt mittels Bohrpfählen unabhängig von den wasserbaulichen Maßnahmen. Der Brückenüberbau wird als Vollplatte mit Fertigteillementen ausgeführt.

Pendelrampe:

Der Höhenunterschied des bestehenden Absturzes wird durch den Bau einer Pendelrampe auf einer Länge von rund 80 m ausgeglichen. Bis ca. 45 m oberhalb der Brücke wird die Sohle tiefer gelegt, bis ca. 35 m unterhalb angehoben. Die Ufer werden mit Wasserbausteinen gesichert. Die Riegel der Pendelrampe werden durch Kolksteine gesichert. Als Beckensubstrat ist dem Oberflächenwasserkörper entsprechend kiesiges Material vorgesehen.

3. Bekanntmachung der Auslegung

Das Vorhaben des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **von Montag, den 28.12.2020 bis einschließlich Freitag, den 29.01.2021** – im Rathaus der Gemeinde Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden – im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (1. OG, Zi.-Nr. 103), 86956 Schongau während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,
2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendung unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 11.12.2020
Landratsamt Weilheim-Schongau
gez. S. Kees

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)

I.

Der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau hat am 11.12.2020 die nachstehende Änderung der Gebührensatzung (AbfGebS) zur Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Weilheim-Schongau beschlossen. Die Gebührenregelungen für die Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang und den Wertstoffhöfen waren aufgrund Vorgaben rechtlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Entsorgung von Bodenmaterialien und mineralischen Abfällen anzupassen. Die veränderten Kostenstrukturen erfordern daher eine Anpassung der Gebührensätze. Die Änderungen treten nach Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

II.

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim Schongau folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)

§ 1

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS) vom 07.04.2020 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 u. 5 AbfGebS erhält folgende neue Fassung:

(4) ¹Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

		je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a)	Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	225,00 € bzw.	2,25 €
b)	zu behandelnde Baustellenabfälle	225,00 € bzw.	2,25 €
c)	sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	225,00 € bzw.	2,25 €
d)	künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen orkehrungen)	380,00 € bzw.	3,80 €
e)	direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	140,00 € bzw.	1,40 €
f)	Straßenaufbruch aus Teer	140,00 € bzw.	1,40 €
g)	schadstoffhaltiges Erdreich	140,00 € bzw.	1,40 €
h)	Stäube	140,00 € bzw.	1,40 €
i)	asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	180,00 € bzw.	1,80 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffgelgebühren berechnet:

	100 Kilogramm	20,00 €
bis)	110 Kilogramm	25,00 €

³Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffgelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	15,00 €
bis	140 Kilogramm	20,00 €
bis	180 Kilogramm	25,00 €

⁵Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

		je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a)	zu behandelnde Baustellenabfälle	225,00 € bzw.	2,25 €
b)	künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	380,00 € bzw.	3,80 €
c)	direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	140,00 € bzw.	1,40 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffgelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	20,00 €
bis	110 Kilogramm	25,00 €

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffgelgebühren berechnet:

unter	100 Kilogramm	15,00 €
bis	140 Kilogramm	20,00 €
bis	180 Kilogramm	25,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weilheim, den 14.12.2020

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin